

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 08.06.2022

54. Stück

## **103. Satzungsteil – Wahlordnung für die Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 UG**

---

### **103. Satzungsteil – Wahlordnung für die Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 UG**

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 07.06.2022 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil - Wahlordnung für die Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 UG in nachfolgender Fassung beschlossen.

# SATZUNGSTEIL - Wahlordnung für die Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 UG



## § 1. Wahltermin

Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats durch den Senat hat rechtzeitig, somit spätestens 3 Monate vor Beginn der Funktionsperiode zu erfolgen. Der Wahltermin ist mit Beschluss des Senats festzulegen.

## § 2. Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Universitätsrats werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts gewählt.

## § 3. Aktives und Passives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Senats.
- (2) Zu Mitgliedern des Universitätsrats können nur Personen gewählt werden, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können (§ 21 Abs. 3 UG). Nicht wählbar sind die in § 21 Abs. 4 und 5 UG angeführten Personen.
- (3) Zu Mitgliedern des Universitätsrats sind nur Personen wählbar, die von einem Mitglied des Senats zur Wahl vorgeschlagen wurden.

## § 4. Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied des Senats kann einen Vorschlag (oder auch mehrere Vorschläge) für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats einbringen. Jeder eingebrachte Vorschlag ist zu begründen.
- (2) Es können nur Personen vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag hat nur eine Person zu enthalten. Er hat den Namen der\*des Vorgeschlagenen sowie eine schriftliche Begründung, insbesondere betreffend des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 zu enthalten.
- (4) Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zehn Werktage vor der Wahlsitzung im Büro des Senats schriftlich einzubringen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:
  - a. einen formlosen Antrag,
  - b. den Namen und die Kontaktdaten der vorgeschlagenen Person,
  - c. Unterlagen (z.B. CV), aus denen hervorgeht, dass die vorgeschlagene Person die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt,
  - d. eine Bestätigung der\*des Vorschlagsberechtigten, dass die vorgeschlagene Person ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekundet hat,

- e. eine begründete Stellungnahme der\*des Vorschlagsberechtigten, aus der die besondere Eignung der vorgeschlagenen Person für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Universitätsrats an der Universität Mozarteum Salzburg hervorgeht und
  - f. die Unterschrift der\*des Vorschlagsberechtigten.
- (6) Wird der Wahlvorschlag nicht vollständig iSd Abs. 5 lit a bis f eingebracht, erteilt das Büro des Senats einen entsprechenden Verbesserungsauftrag. Die Behebung des Mangels hat unverzüglich, längstens jedoch bis fünf Werktagen vor der Wahlsitzung zu erfolgen. Andernfalls gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.
  - (7) Alle im Büro des Senats eingelangten Wahlvorschläge sind spätestens fünf Werktagen vor der Wahlsitzung den Senatsmitgliedern per E-Mail zur Kenntnis zu bringen und liegen im Büro des Senats zur Einsicht auf.
  - (8) Der Senat prüft die passive Wahlberechtigung der vorgeschlagenen Personen gemäß § 3 und entscheidet über die Wählbarkeit.
  - (9) Über die vorgeschlagenen Personen ist Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 5. Stimmzettel**

- (1) Eine gültige Stimmabgabe ist nur durch die Verwendung des von der\*dem Vorsitzenden des Senats vorbereiteten Stimmzettels möglich.
- (2) Die\*der Vorsitzende des Senats hat für jedes zu vergebende Mandat Stimmzettel vorzubereiten, auf denen die Namen aller für das jeweilige Mandat vorgeschlagenen Kandidat\*innen sowie die Gelegenheit zur Stimmabgabe mit „JA“ oder „NEIN“ für jede\*n einzelne\*n Kandidat\*in vorzusehen sind.

## **§ 6. Durchführung der Wahl**

- (1) Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt der\*dem Vorsitzenden des Senats.
- (2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen und gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Senatsmitglieder (bzw. in deren Vertretung ihre Ersatzmitglieder) an der Wahl teilnehmen.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Ausfüllung der Stimmzettel und geheime Stimmabgabe.
- (4) Die Wahl hat gesondert für jedes zu vergebende Mandat zu erfolgen. Dabei ist über jede einzelne zur Wahl zugelassene vorgeschlagene\*en Kandidat\*in gesondert mit „JA“ oder „NEIN“ abzustimmen.
- (5) Als gewählt gilt jeweils jene\*er vorgeschlagene Kandidat\*in, die oder der die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder erreicht und die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Trifft dies auf mehr Kandidat\*innen zu, so hat zwischen jenen Kandidat\*innen eine Stichwahl zu erfolgen, die die gleiche Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen. Die\*der Vorsitzende des Senats hat einen Stimmzettel vorzubereiten, der die Namen aller Kandidat\*innen enthält, zwischen denen die Stichwahl durchzuführen ist. Bei der Stichwahl darf von jeder\*em aktiv Wahlberechtigten nur 1 JA-Stimme vergeben werden. Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht keiner der Kandidat\*innen diese Mehrheit, ist zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidat\*innen eine weitere Stichwahl durchzuführen; Wenn mehrere Kandidat\*innen die gleiche Stimmenanzahl haben, werden alle diese Kandidat\*innen in diese Stichwahl aufgenommen. Kann ein Mandat auch auf diese Weise nicht vergeben werden, entscheidet das Los.
- (6) Können auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben werden, ist die Wahl zu unterbrechen und zu einem späteren vom Senat zu beschließenden Termin fortzusetzen. Die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten gültigen Wahlergebnisse bleiben aufrecht. Für die Fortsetzung der Wahl können weitere Kandidat\*innen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 4 vorgeschlagen werden.

- (7) Bei Fortsetzung der Wahl hat die\*der Vorsitzende des Senats für jedes noch zu vergebende Mandat Stimmzettel vorzubereiten, auf denen die Namen aller vorgeschlagenen Kandidat\*innen sowie die Gelegenheit zur Stimmabgabe mit „JA“ oder „NEIN“ für jede\*r einzelne\*en Kandidat\*innen vorzusehen sind.
- (8) Kann auch während der fortgesetzten Wahl kein gültiges Wahlergebnis im Sinne des Abs. 5 erzielt werden, hat ein neuerlicher Wahlgang (allenfalls zum selben Termin) zu erfolgen. Bei diesem gilt jeweils jene\*er Kandidat\*in als gewählt, die\*der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Trifft dies auf mehr Kandidat\*innen zu, so ist eine Stichwahl im Sinne des Abs. 5 durchzuführen.
- (9) Sind alle Mandate entsprechend den oben angeführten Bestimmungen vergeben, schließt die\*der Vorsitzende des Senats die Wahlsitzung.
- (10) Die\*Der Vorsitzende des Senats hat ein Protokoll über den Wahlvorgang zu führen. Dieses Wahlprotokoll hat zu enthalten:
  - a. die eingebrachten Wahlvorschläge, Entscheidungen über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Wählbarkeit einer vorgeschlagenen Person (§ 4 Abs. 8), zurückgezogene Wahlvorschläge;
  - b. Verlauf der Wahl, allfälliger Beschluss des Senats über eine spätere Fortsetzung der Wahl, Namen der bis dahin gültig gewählten Mitglieder des Universitätsrats;
  - c. Ergebnis der Wahl nach Anzahl der Beteiligten, Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmen sowie nach Anzahl der auf Personen entfallenden gültigen Stimmen;
  - d. Namen der gewählten Mitglieder des Universitätsrats;
  - e. als Beilage alle abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel;
  - f. allfällige Einsprüche

## **§ 7. Einsprüche**

Ist ein Mitglied des Senats der Meinung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des UG in der jeweils geltenden Fassung oder verfahrensrechtliche Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt wurden, kann dieses Mitglied des Senats dies bis zum Ende der Wahlsitzung vorbringen. Über die Einwendungen entscheidet der Senat. Nach Beendigung der Wahlsitzung eingebrachte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

## **§ 8. Zustimmungserklärung**

Die\*Der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach der Ermittlung des Wahlergebnisses die gewählten Kandidat\*innen von ihrer Wahl zu verständigen und nachweislich die Zustimmung von diesen einzuholen. Wird die Wahl nicht angenommen, ist anstelle des\*der betreffenden Kandidaten\*in nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ein anderes Mitglied zu wählen.

## **§ 9. Nachwahlen**

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vom Senat gewählten Mitglieds (§ 21 Abs. 8 letzter Satz UG), ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode des Universitätsrats durchzuführen.

## **§ 10. Kundmachung und Mitteilung der Wahlergebnisse**

Die\*Der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach Erhalt der Zustimmungserklärungen das Wahlergebnis dem\*der zuständigen Bundesminister\*in mitzuteilen sowie die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

## **§ 11. Auswahl aus dem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften**

Im Fall des § 21 Abs. 7 UG (keine einvernehmliche Bestellung eines weiteren Mitglieds durch die vom Senat gewählten und von der Bundesregierung bestellten Mitglieder) gilt jene Person aus dem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften als gewählt, die die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder bzw. einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Im Übrigen hat die (Aus-)Wahl aus dem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung zu erfolgen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Der Satzungsteil Wahlordnung für die Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 UG tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg folgenden Tag in Kraft.